

**TOP 19:**

---

**Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus**

Drucksache: 595/15

**I. Zum Inhalt**

Das Gesetz sieht Änderungen des Rechts des Energieleitungsbaus im Energiewirtschaftsrecht vor, um den im Rahmen der Energiewende notwendigen Ausbau der deutschen Übertragungsnetze weiter zu beschleunigen. Schwerpunkt des Gesetzes sind in Artikel 1 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Artikel 4, des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) sowie des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) in den Artikeln 5 und 6.

Im Vordergrund stehen dabei zwei Regelungsziele:

- Änderung des bisher jährlichen Turnus der Netzentwicklungsplanung im EnWG hin zu einem zweijährigen Planungszeitraum
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Verlegung von Erdkabeln auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten von Höchstspannungsleitungen nach dem EnLAG und dem BBPlG.

Im Einzelnen sollen durch Änderungen im EnWG der bislang geltende jährliche Turnus zur Vorlage eines Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber (Strombereich Onshore und Offshore) und Fernleitungsnetzbetreiber (Gasbereich) auf nunmehr zwei Jahre erweitert werden. Dadurch können zeitliche Überschneidungen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans und der Erarbeitung des Szenariorahmens für den darauffolgenden Netzentwicklungsplan vermieden werden. Im Gegenzug sollen die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet werden, in den Zwischenjahren, in denen kein Netzentwicklungsplan vorzulegen ist, einen Umsetzungsbericht vorzulegen (§ 12d und § 15b EnWG - neu -). Dies dient der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses durch vertikal integrierte Transportnetzbetreiber.

Zugleich soll der Betrachtungszeitraum für den Szenariorahmen und den Netzentwicklungsplan flexibilisiert werden, um der Komplexität von Inhalt und Verfahren der Netzentwicklungsplanung im Strom- und Gasbereich gebührend

Rechnung tragen zu können. Mit diesen Änderungen werden Anregungen sowohl aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch von der Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden in Europa (ACER) aufgegriffen.

Der Turnuswechsel soll insgesamt die Nachvollziehbarkeit auf jeder Stufe der Netzplanung stärken und damit die Akzeptanz für den dringend erforderlichen Netzausbau in Deutschland erhöhen.

Erdverkabelungen sind auf der Höchstspannungsebene derzeit nur auf vier so genannten "Pilotstrecken" der 23 Leitungsbauvorhaben nach dem EnLAG und in den HGÜ-Verbindungen nach dem BBPlG zulässig, und auch dort nur auf "technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten". In Ergänzung dessen sollen Erdkabel zukünftig auch in Fällen vorgesehen werden können, in denen eine Freileitung gegen bestimmte Belange des Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die dem Arten- und Gebietsschutz dienen, verstoßen würde oder wenn die Leitung eine große Bundeswasserstraße (beispielsweise die Elbe oder den Rhein) queren soll. Das Gesetz enthält in diesem Sinne Ausweitungen der Kriterien für Erdverkabelungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten im EnLAG und im BBPlG vor naturschutzfachlichem und technischem Hintergrund.

Das Gesetz enthält Übergangsbestimmungen, nach denen bereits begonnene Planfeststellungsverfahren nach bisherigem Recht (und damit nach den bisherigen Erdverkabelungs-Kriterien) zu Ende geführt werden, es sei denn, der Vorhabenträger beantragt die Anwendung des neuen Rechts.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.